

BEITRAGSORDNUNG **Kita am Hachinger Bach und Kindergarten am Marktplatz**

1. Beitragserhebung

Die servusKIDS gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder) Besuchsgebühren, Verpflegungsgeld sowie Spielgeld. Für den Kindergarten werden Besuchsgebühren abzüglich der Beitragsentlastung des Freistaats Bayern (Stichtagregelung) und Verpflegungsgeld erhoben.

2. Besuchsbeiträge

Entsprechend der Kernzeit von 9:00 -13:00 Uhr in Kinderkrippe und Kindergarten sowie von 11:00 Uhr – 15:00 Uhr bzw. von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Hort ist eine Mindestbuchungszeit von 20/Woche möglich.

(1) Ab dem 01.09.2025 gelten folgende Besuchsbeiträge

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Kindergarten in der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	121,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	134,00 Euro
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	147,00 Euro
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	161,00 Euro
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	174,00 Euro
von mehr als 9 Stunden täglich	187,00 Euro

Die Höhe der Besuchsbeiträge beträgt für Kinder im Hort in der Buchungsstufe

über 3 Stunden bis zu 4 Stunden täglich	128,00 Euro
über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	142,00 Euro
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	156,00 Euro

Die Ferienbetreuung ist in den Hortbeiträgen bereits enthalten.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (vgl. Ziffer 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in Ziffer 3 und Ziffer 7 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchsbeitrags und des vollen Verpflegungsgeldes bzw. des Spielgeldes.
- (3) Die Erhebung der Besuchsbeiträge erfolgt auf der Grundlage von 12 Berechnungsmonaten.

(4) Die Besuchsbeiträge können auf Antrag gemäß Ziffer 6 ermäßigt werden.

3. Verpflegungsgeld

- (1) Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag für die Tagesverpflegung ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten.
Die Verpflegung der Kinder in unseren Einrichtungen wird als Pauschale abgerechnet.
Für den Hort fallen monatlich 107 € und für den Kindergarten fallen 130 € monatlich an.

4. Spielgeld

Für den Besuch der Einrichtung ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag bzw. zum Verpflegungsgeld ein monatliches Spielgeld zu entrichten.

Das monatliche Spielgeld beträgt 6,00 Euro.

5. Beitragsschuldner

Schuldner der Besuchsbeiträge, des Verpflegungsgeldes sowie des Spielgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

6. Beitragsermäßigung

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird nicht für freiwillige Leistungen der Gemeinde z.B. Mittagsbetreuung gewährt.
 - Die Reihenfolge ergibt sich nach dem Alter der Kinder. Das älteste Kind ist das erste Kind.
 - Vorschulkinder, die im Kindergarten bereits den Beitragszuschuss nach Art. 23 BayKiBiG erhalten, werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
 - Familien mit zwei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiburger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % Ermäßigung.
 - Familien mit drei Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiburger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung.
 - Familien mit vier und mehr Kindern in einer kostenpflichtigen Neubiburger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Beiträge und erhalten für das zweite Kind 30 % und für das dritte Kind 70 % Ermäßigung.
Das vierte und jedes weitere Kind ist von den Beiträgen befreit.
- (2) Als Neubiburger Kindertageseinrichtungen zählen auch weiterhin private und auswärtige Kindertageseinrichtungen, in denen die Gemeinde Neubiberg

Plätze anerkannt hat oder für die eine Defizitübernahme vereinbart wurde (Infos in der Gemeinde).

(3) Die Geschwisterermäßigung wird auf den Betrag, der bei der gleichen Betreuungszeit in einer gemeindlichen Einrichtung anfallen würde, begrenzt. Die Geschwisterermäßigung ist grundsätzlich und jährlich jeweils zum 30.06. bei der servusKiDS gGmbH schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen. Der Antrag wird in Absprache mit der Gemeinde Neubiberg geprüft und die entsprechende Bestätigung für die Vornahme der Ermäßigung an die betreffende Einrichtung weitergeleitet.

(4) Die Übernahme von Beiträgen durch die Träger der Jugendhilfe bleibt von dieser Beitragsordnung unberührt.

7. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats
Wechselt ein Kind während des Kalendermonats innerhalb der servusKiDS gGmbH von einer Kindertageseinrichtung in eine andere oder wechselt es die Betreuungsform innerhalb der Einrichtung, so ist der Beitrag in diesem Monat noch für die erstbesuchte Einrichtung/Betreuungsform zu entrichten.

8. Ersatzlose Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Verpflegungspauschale davon unberührt.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

9. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der Besuchsbeitrag, das Verpflegungsgeld sowie das Spielgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Der Besuchsbeitrag, das Verpflegungsgeld sowie das Spielgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 1. Des auf den Besuchsmontat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner/-innen sind verpflichtet, der servusKiDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug zu erteilen. Der Einzug findet in den ersten 10 Werktagen eines Monats statt. Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

10. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Beitragsordnungen.